

# Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Marktgemeinde Großostheim erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

### Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4), und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

#### **Ausschüsse**

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bauausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Schul-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) Energie- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus sieben Mitgliedern des Marktgemeinderats.
- (2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a) d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

## Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) ¹Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 45,- € und ein Sitzungsgeld von je 30,- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses.

<sup>2</sup>Als Sitzungen gelten auch zwei außerordentliche Fraktionssitzungen jährlich.

<sup>3</sup>Als Nachweise gelten die Anwesenheitslisten.

- (3) Die Vorsitzenden von Marktgemeinderatsfraktionen erhalten eine monatliche zusätzliche Entschädigung für den Fraktionsgeschäftsaufwand in Höhe von 1,- € je Fraktionsmitglied.
- (4) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,- € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25,- € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

**§ 4** 

### Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

### Weitere Bürgermeister

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser Verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister, sofern dieser verhindert ist, durch das dienstälteste anwesende Marktgemeinderatsmitglied vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO)
- (2) Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 20.05.2008 außer Kraft.

Großostheim, den 13.05.2014

Herbert Jakob Erster Bürgermeister